



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang, Nr.: 19 vom 30.11.2020

14. Jahrgang Burg, 30.11.2020 Nr.: 19

Inhalt

A.	Landkreis Jerichower Land	148 Bekanntmachung über die Aufstellung des
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	Bebauungsplanes "Zur Alten Mühle", südlich der Wallstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser310
	Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR	149 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung über den Bebauungs- plan "PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow" in der Ortschaft Bergzow, Am Bahnhof 5
	Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes291	150 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34
2.	Amtliche Bekanntmachungen	Abs. 4 BauGB, Ortschaft Bergzow312
142	Landtagswahl am 6. Juni 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg291	151 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung über den Bebauungs- plan "Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey" in der
3.	Sonstige Mitteilungen	Ortschaft Parey, Güsener Straße 18313
В.	Städte und Gemeinden	152 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 3. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	Abs. 4 BauGB, Ortschaft Parey314
	3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011295	153 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34
144	Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser296	Abs. 4 BauGB, Ortschaft Zerben315
145	Satzung über die Niederschlagswasserbe-	154 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahl- leiterin der Gemeinde Biederitz315
	seitigung der Gemeinde Möser Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen302	155 Bekanntmachung Beschluss Nr. 56/ 2020 GR Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Nebenanlagen im Wohngebiet "Seedorf"
2.	Amtliche Bekanntmachungen	Gemeinde Biederitz OT Gerwisch315
147	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal", östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser308	156 Bekanntmachung 2. Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Nördlich der Bahnhofstraße" OT Gerwisch/ Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs
	Bekanntmachung über die Überplanung der verbleibenden Flächen nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Weg", in der	gemäß § 4a Abs.3 BauGB Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss 93/2019 GR 316
	Ortschaft Körbelitz - Gemeinde Möser309	157 Bekanntmachung Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.49/2020 "Königsborner

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Jerichower Land Α.

Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

140

Landkreis Jerichower Land

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

§ 1 – Aufgabe, Tätigwerden

- (1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (StaSi-Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Kreistags gemäß des jeweiligen Beschlusses des Kreistags aus der laufenden Wahlperiode zuständig.
- (2) Sobald der Beschluss des Kreistags vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Kreistags den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die betreffenden Mitglieder des Kreistags laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss vom Vorsitzenden des Kreistags unmittelbar zugeleitet.
- (3) Der Ausschuss erstattet dem Kreistag nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2 - Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.
- (4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze von Sachsen-Anhalt.

§ 4 - Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Kreistagsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretungen gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.
- (2) Anhörungen gemäß § 7 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.
- (3) Das betroffene Mitglied des Kreistags erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 5 – Akteneinsichtsersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

- (1) Falls der Sonderausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.
- (2) Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 6 - Bewertung und Feststellung

- (1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
- (2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:
 - 1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen- Gesetzes,
 - inoffizielle T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des \u00a7 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; von dieser T\u00e4tigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
 - a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
 - nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - ein T\u00e4tigwerden f\u00fcr den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierf\u00fcr sind beispielsweise
 - aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten. Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Kreistags manipuliert worden sind.
 - 3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonennachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 7 – Anhörung

- (1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Kreistags den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Kreistagsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Kreistags das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.
- (2) Das betroffene Mitglied des Kreistags kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.
- (3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Kreistags oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Kreistagsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Kreistags anfertigen.

§ 8 – Veröffentlichung

- (1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Kreistags eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Kreistagsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Kreistagsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.
- (2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Kreistags sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Kreistags eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Kreistags vorgelegt werden.
- (3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag vor der Verteilung der Kreistagsdrucksache beendet wurde.

§ 9 – Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

Burg, 11. November 2020

gez. Dr. Bauer Vorsitzender des Kreistages

141

Landkreis Jerichower Land

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land

vom 20. März 2015 bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 31. März 2015

Gemäß § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, GVBI. LSA 2014, 288 in Verbindung mit §§ 136 ff KVG LSA sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.3.2015 die

folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Artikel 1 - Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land, bekannt gemacht im Amtsblatt bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 31. März 2015, wird aufgehoben.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Burg, 26.11.2020

gez. Dr. Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

142

Landkreis Jerichower Land Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl am 6. Juni 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 20.11.2019 bestimmt, dass die Wahl zum Achten Landtag von Sachsen-Anhalt am **Sonntag, dem 6. Juni 2021, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** stattfindet

Die Landeswahlleiterin hat mich zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg berufen.

Für die 2 vorgenannten Wahlkreise wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

<u>Zum Wahlkreis 5 Genthin</u> gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow, vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte und Stadt Tangermünde. <u>Zum Wahlkreis 6 Burg</u> gehören vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg und Stadt Möckern.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 auf.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet am

Montag, dem 19. April 2021, 18.00 Uhr.

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor

Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 30 Abs. 1 LWO nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwendet.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet werden.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen ebenfalls der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 S. 3 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind gemäß der Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin vom 6. Mai 2020 (MBI. LSA Nr. 18/2020 S. 168) sowie vom 9. Oktober 2020 (MBI. LSA Nr. 37/2020 S. 389 bis 390) folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO).

Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung "Einzelbewerber" anzuführen. Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 S. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 4 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 30 Abs. 4 LWO folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 LWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- 2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung),
- 3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
- 4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
- 5. die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach Anlage 7 LWO und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs.3 Nr. 3 S. 2 LWO)

Zu Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen müssen als Originale vorliegen; eine Übermittlung an den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (beispielsweise per E-Mail) reicht nicht aus. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich oder können aus dem Internet unter http://www.lkjl.de/de/landtagswahl-2021.html als beschreibbare PDF-Dateien heruntergeladen werden.

3. Mängelbeseitigung

Die eingereichten Kreiswahlvorschläge werden nach Eingang unverzüglich geprüft. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. April 2021, 18.00 Uhr) können gemäß § 22 Abs. 2 LWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt jedoch nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 S. 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

4. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 1 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter **bis** zum 19. April 2021, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden (§ 21 Abs. 2 LWG).

Eingereichte Kreiswahlvorschläge können **nach** dem 19. April 2021, 18:00 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur, wenn ein Bewerber verstorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, geändert werden (§ 21 Abs. 3 S. 1 LWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LWG). Vorgenannte Erklärungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 LWG sind gegenüber dem Kreiswahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

5. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 6. April 2021, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am "Platz des 17. Juni", 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Parteien, die **nicht** in der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin vom 06. Mai 2020, MBI. LSA Nr. 18/2020 S. 168 sowie vom 9. Oktober 2020 (MBI. LSA Nr. 37/2020 S. 388) aufgeführt worden sind, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 6. April 2021, 18:00 Uhr**, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am "Platz des 17. Juni", 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 LWO einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand - wenn kein Landesverband besteht - sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Burg, den 26. November 2020

gez. Heinrich Kreiswahlleiter WK 5 und 6

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

143

14. Jahrgang, Nr.: 19 vom 30.11.2020

Gemeinde Möser

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 20.10.2020 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Steuersatz in § 2 Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

a) für den ersten Hund
b) für den zweiten Hund
d) Zwingersteuer
75,00 €
105,00 €
150,00 €

2. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abweichend vom Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde ab in-Kraft-Treten dieser Satzung im Gemeindegebiet jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:

a) für den ersten gefährlichen Hund 600,00 €

b) ab dem zweiten und jeden weiteren gefährliche Hunde 900,00 € je Hund.

3. Der § 2 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- 4. Der § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - c) Hunde, die über Hundesportvereine der Deutschen Veterinärmedizinen Gesellschaft (DVG) eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist

jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden.

- d) für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortschaft mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 2 für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen (gelistete Hunde gemäß § 2 Abs. 1 Hund-VerbrEinfG in seiner jeweils gültigen Fassung) zu ermäßigen, wenn für den Hund die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten (Wesenstest) nachgewiesen werden kann. Mit Beginn eines Verfahrens zur Gefährlichkeitsfeststellung erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden.
- (3) Die allgemeine Steuerermäßigung beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (Posteingang). Sie endet mit dem Ersten des Monats, in dem die Gültigkeit des Nachweises abläuft.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2020

gez. Bernd Köppen Bürgermeister - Siegel -

144

Gemeinde Möser

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser

zur

Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendem Verhalten

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBI. LSA S. 182), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Möser in der Sitzung am 20. Oktober 2020 für das Gebiet der Gemeinde Möser folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a. Straßen:

alle Straßen, Wege (einschließlich Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b. Fahrbahnen:

· diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

14. Jahrgang, Nr.: 19 vom 30.11.2020

c. Gehwege:

 diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge;

d. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e. Gemeinsame Rad- und Gehwege:

 diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f. Fahrzeuge:

 Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spielund Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen
 führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer, alle der Allgemeinheit zur
 Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen,
 Fernsprecheinrichtungen,
- · alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

h. Gewässer:

alle im Gebiet der Gemeinde Möser gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Abendruhe (werktags 20.00 Uhr 22.00 Uhr)
 - c) Nachtruhe (werktags von 22.00 Uhr 06.00 Uhr)
- (2) Während dieser Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Innerhalb der Sonntags- und Nachtruhe dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat dies der Gemeinde Möser mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 6 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen und Sportstätten fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleithunde von sehbehinderten Personen. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 7 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Möser. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückeigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie §§ 22 und 29 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBI. LSA S. 77), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen vom Verbot offener Feuer sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerkörbe und –schalen mit einem Durchmesser von maximal 1,50 m.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Gemeinde Möser ist untersagt. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Bürgermeister ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung

§ 10 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.

- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Gemeinde verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 11 Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft
 - 2. § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - 3. § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - 4. § 2 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile erklettert,
 - 5. § 2 (5) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - 6. § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, Straßen, Geh- und Radwege, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, bzw. die mindestens einzuhaltende Höhe des Verkehrsraumes nicht einhält,
 - 7. § 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
 - 8. § 4 (2) während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt, während der Sonntags- oder Nachtruhe Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
 - 9. § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 - 10. § 6 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
 - 11. § 6 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,

- 12. § 6 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen und Sportstätten fernhält,
- 13. § 6 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
- 14. § 7 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
- 15. § 7 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
- 16. § 7 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
- 17. § 7 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
- 18. § 7 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
- 19. § 8 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- 20. § 8 (3) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
- 21. § 9 (1) die Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Gemeinde Möser, betritt oder befährt,
- 22. § 9 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
- 23. § 10 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert.
- 24. § 10 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- 25. § 10 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
- 26. § 10 (5) die Hausnummern nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht an dem Zugang von der Straße anbringt,
- 27. § 11 (1) durch sein Verhalten andere gefährdet, behindert oder belästigt,
- 28. § 11 (2) Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte in öffentlichen Anlagen aufstellt und darin übernachtet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Gemeinde Möser kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen mit Auflagen und Bedingungen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser vom 18.05.2010 außer Kraft.

Möser, den 10.11.2020

gez.	Köppen
Büra	ermeister

Siegel

14. Jahrgang, Nr. : 19 vom 30.11.2020

Gemeinde Möser

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Möser Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWBS)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Fortentwicklung sonstiger kommunal rechtlicher Sachsen-Anhalt und zur (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 78, 79 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659), und den §§ 2, 8, 13 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI, LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBI. LSA S. 560), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Möser betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Einheitsgemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen übernommen hat, nutzt und betreibt.
- (3) Die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung, Ergänzung oder Betrieb einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nicht.
- (7) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 6 gilt jedoch, dass für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf privaten Grundstücken anfällt, der Grundstückseigentümer verantwortlich ist. Vorrang vor dem Ein- bzw. Fortleiten von Niederschlagswasser hat die Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung durch den Grundstückseigentümer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten, Einleiten, Speichern, Behandeln und Versickern von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich- rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Gesamtheit der baulichen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Niederschlagswasser in Gebäuden und auf privaten Grundstücken einschließlich Kontrollschächten, Revisionsschächten, Revisionsöffnungen bis zur Übergabestelle zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage; dazu zählen auch Druckentwässerungsanlagen, Hebeanlagen und Rückstausicherungsanlagen.
- (6) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören
 - a) Regenwasserkanäle,
 - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden Rigolen-Systeme),
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u. ä.),
 - d) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebauwerke),
 - e) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u. ä.),
 - f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Einheitsgemeinde selbst, sondern von Dritten, hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Einheitsgemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient,
 - g) Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse, dies sind die Verbindungen zwischen dem Niederschlagswasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. einer anderweitigen Übergabestelle (z.B. Anschluss- bzw. Übergabeschacht).

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

Grundsätzlich liegt die Pflicht die Niederschlagswasserbeseitigung beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstücks an die vorhandene öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht jedoch dann, wenn die Gemeinde den Anschluss an die Anlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist sowie überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, bei der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen an die Gemeinde zu richten (Entwässerungsantrag).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Versickerung oder anderweitige ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser ohne die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß möglich ist.
- (5) Der Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z.B. Wasserhaltung von Baustellen oder Drainagen) in die öffentliche Niederschlagsbeseitigungsanlage kann die Gemeinde im Einzelfall

genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist. Der Antragsteller ist nachweispflichtig.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstückanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Niederschlagwassers.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a. Erläuterungsbericht/Baubeschreibung zum Vorhaben mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
 - b. einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - i. Straße und Hausnummer,
 - ii. Gebäude und befestigte Anlagen (vorhandene und geplante),
 - iii. Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - iv. Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitungen, mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.
 - v. befestigte abflusswirksame Flächen mit Größe der einzelnen Flächen (m²), Art der jeweiligen Befestigung (Ziegel, Beton, Asphalt, Rassengittersteine u. ä.), Flächenneigung mit Abflussrichtung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern sowie von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung. Änderungen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen worden ist.
- (4) Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen für:
 - a) den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung,
 - b) Änderungen der abfließenden Niederschlagsmenge,
 - c) die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigungen oder aus Feuerungsanlagen,
 - d) die Einleitung von Grundwasser, Dränwasser und unbelastetem Kühlwasser,
 - e) die Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 8 Einleitbedingungen

14. Jahrgang, Nr.: 19 vom 30.11.2020

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 4 aufgeführten Einleitbedingungen.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) als Schmutzwasser definiert sind,
 - b) die Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - c) giftige, übelriechende, infektiöse und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - e) die Niederschlagswasserbeseitigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe, die auch in stark verdünnter Form nicht eingeleitet werden dürfen:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borste, Lederreste,
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u. ä. (auch nicht in zerkleinertem Zustand),
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, Kalkreiniger, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - Säuren und Laugen aller Art,
 - radioaktive Stoffe,
 - Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel.
- (4) Soweit es im Sinne einer ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers im Einzelfall erforderlich ist, kann die Gemeinde bestimmen, dass das Niederschlagswasser nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten ist bzw. die Einleitung gegebenenfalls von einer vorherigen Speicherung oder Vorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider) abhängig machen.

§ 9 Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 unterliegt, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und eines Revisionsschachtes oder einer Revisionsöffnung wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer darf die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage nicht verändern oder verändern lassen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer selbst unter Berücksichtigung des § 6 dieser Satzung aus und hat die Kosten hierfür zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 10 Maßnahmen an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Angaben über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage(n), aber auch zu Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Erstattungsansprüche.
- (2) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
 - b) Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
 - d) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt, unter Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten der neuen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe (§ 8 Absatz 3) in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
 - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Einheitsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 13 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ein Zwangsgeld von bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 seinem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
 - b) § 7 die Entwässerungsgenehmigung nicht einholt bzw. vor Zugang der Entwässerungsgenehmigung bzw. gesondertes Einverständnis der Gemeinde sein Grundstück anschließt,
 - c) § 8 die Einleitungsbedingungen nicht einhält,
 - d) § 9 den Festlegungen der Gemeinde zur Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nachkommt,
 - e) § 10 zu notwendigen Maßnahmen an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen handelt
 - f) § 11 die Anzeigepflichten und den Zutritt verwehrt bzw. behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Gebühren

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 16 Verwaltungskosten

Für alle auf der Grundlage dieser Satzung vom Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten veranlassten Handlungen der Verwaltung der Gemeinde werden Verwaltungskosten nach den jeweils gültigen Vorschriften erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 20.10.2020

gez. Köppen Bürgermeister - Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

146

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal", östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 20.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal" gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe parallel zur Straße "Im Rehwinkel" (Flur 4).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

über die Überplanung der verbleibenden Flächen nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Weg", in der Ortschaft Körbelitz - Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 20.10.2020 den Beschluss zur Überplanung der verbleibenden Flächen nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Weg" gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft Körbelitz an der Woltersdorfer Straße (Flur 5).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen Bürgermeister

14. Jahrgang, Nr. : 19 vom 30.11.2020

148

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zur Alten Mühle", südlich der Wallstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 20.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Zur Alten Mühle" gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe an der Wallstraße (Flur 4).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen Bürgermeister

Gemeinde Elbe-Parey

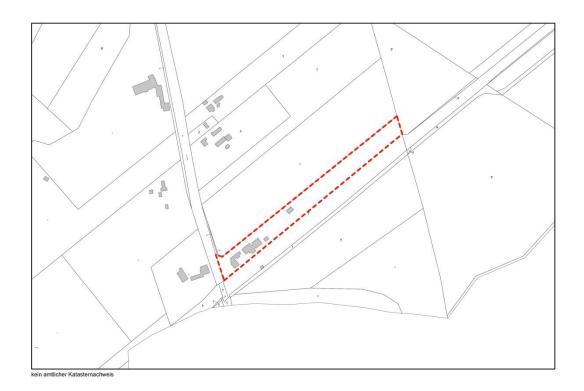
Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung über den Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow" in der Ortschaft Bergzow, Am Bahnhof 5

der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 15.09.2020 mit Beschluss BV/049/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow" in der Ortschaft Bergzow, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet eine Teilfläche von 9.586 m2 des Flurstückes 29/6 der Flur 8 in der Gemarkung Bergzow.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Elbe-Parey den, 11.11.2020

gez. Nicole Golz Bürgermeisterin



Gemeinde Elbe-Parey

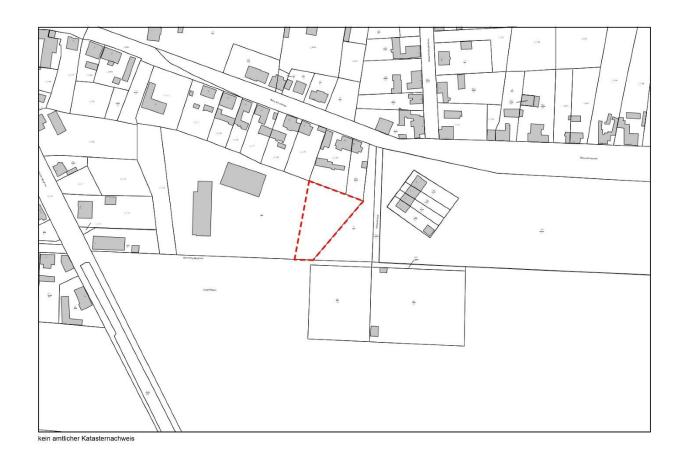
Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, Ortschaft Bergzow

der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 15.09.2020 mit Beschluss BV/056/2019-2024 die Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Elbe-Parey den, 11.11.2020

gez. Nicole Golz Bürgermeisterin



Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung über den Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey" in der Ortschaft Parey, Güsener Straße 18

der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 15.09.2020 mit Beschluss BV/050/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey" in der Ortschaft Parey, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 771/72 der Flur 9 in der Gemarkung Parey.

Elbe-Parey den, 11.11.2020

gez. Nicole Golz



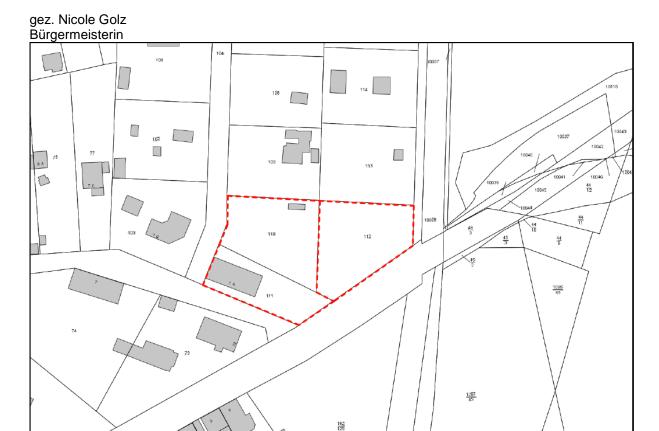
Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 3. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, Ortschaft Parey

der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 15.09.2020 mit Beschluss BV/060/2019-2024 die Aufstellung der 3. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Elbe-Parey den, 11.11.2020



Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, Ortschaft Zerben

14. Jahrgang, Nr.: 19 vom 30.11.2020

der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 15.09.2020 mit Beschluss BV/055/2019-2024 die Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Zerben, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Zerben, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Elbe-Parey den, 11.11.2020

gez. Nicole Golz Bürgermeisterin

154

Gemeinde Biederitz Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt, dass durch das Ausscheiden von Herrn Andreas Wilhelmy aus dem Gemeinderat der Gemeinde Biederitz, Herr Ronald Sattler der nächste festgestellte Bewerber der Fraktion Aktiv für Bürger der Gemeinde Biederitz ist und auf den freigewordenen Sitz im Gemeinderat nachrückt.

Biederitz, d. 16.11.2020

gez. Hellwig

155

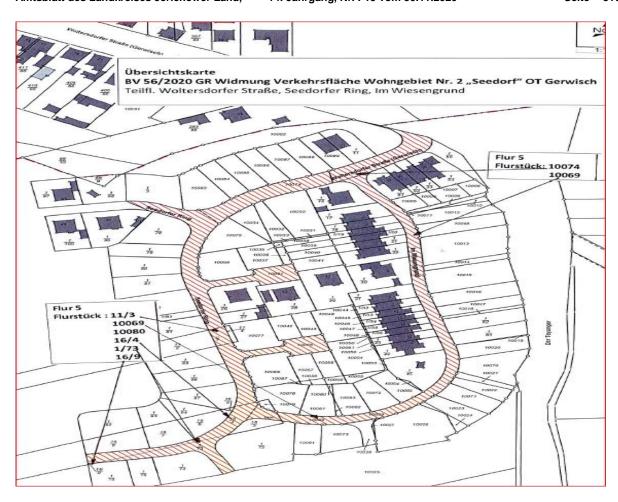
Gemeinde Biederitz OT Gerwisch

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 56/ 2020 GR Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Nebenanlagen im Wohngebiet "Seedorf" Gemeinde Biederitz OT Gerwisch

Teilfläche Woltersdorfer Straße, Teilfläche Seedorfer Ring, Im Wiesengrund

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz vom 19.11.2020 gilt die im Plan rot gekennzeichnete Verkehrsfläche mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet. Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft. Die Einteilung der Verkehrsfläche erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA. Die zu widmende Verkehrsfläche mit Nebenanlagen befindet sich im Wohngebiet "Seedorf" OT Gerwisch. Gemarkung Gerwisch, Flur 5, Flurstück 10074,10069,10080,16/4,1/73, 11/3 u. 16/9



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen.

gez. Gericke Bürgermeister

156

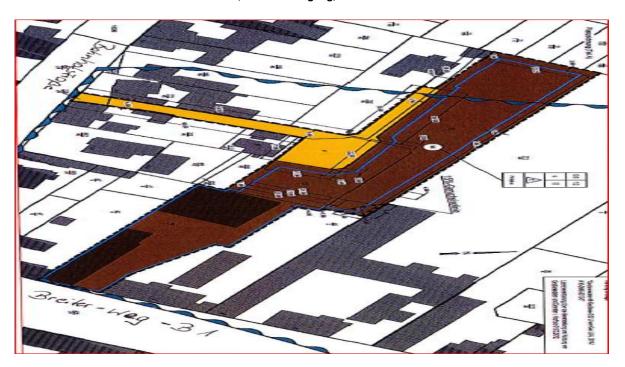
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

2. Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Nördlich der Bahnhofstraße" OT Gerwisch/ Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 4a Abs.3 BauGB Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss 93/2019 GR

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2020 den Entwurf mit der Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 "Nördlich der Bahnhofstraße" - Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung sowie der Geruchsimmissionsprognose bestätigt und die erneute öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs.3 Baugesetzbuch beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich befindet sich rückwertig der Bahnhofstraße und des Breiten Weges. Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurstück 45/2,45/1,46/1,320/24 und Teilfl. 797/45



Der Plan wurde wie folgt geändert: Erweiterung des Plangebietes Ergänzung Flurstück 46/1 und Teilfl.797/45. Änderung der Art der baulichen Nutzung von Wohngebiet in Mischgebiet. Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose.

Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigte Verfahren aufgestellt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Entwurf mit der Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.16 "Nördlich der Bahnhofstraße" OT Gerwisch-Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung und der Geruchsimmissionsprognose liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 09.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Öffnungszeiten:

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestanteil der Auslegung

r olgende ontenagen sind bestanten der Adsiegung						
Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug				
Planzeichnung / Begründung	WST C GmbH Heydeckstraße 12 39104 Magdeburg	Planzeichnung textl. Festsetzungen, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen Ermittl. Schall-Immissionsbelastung -				
Geruchsimmissionsprognose	Öko-control GmbH Burgwall 13a 39218 Schönebeck (Elbe)	Geruch Bewertung der Geruchsbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Nachbargrundstück				

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungs-

sicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke Bürgermeister

157

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.49/2020 "Königsborner Straße 64-65"
OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz
im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.49/2020 "Königsborner Straße 64-65" OT Heyrothsberge - Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich überplant das Grundstück Königsborner Straße 64 und teilweise 65, OT Heyrothsberge Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 16/3,78/7, und Teilflächen der Flurstücke 10052, 78/5 und 842/78.



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigte Verfahren aufgestellt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.49/2020 "Königsborner Straße 64-65" - Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 09.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Öffnungszeiten:

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestanteil der Auslegung

Art	der	vorhandenen	Urheber			-	Thematischer Bezug	
Information								
Planze	Planzeichnung / Begründung		Büro fü	r	Stadt,-Regional- und	П	Planzeichnung mit textliche	n
			Dorfplanu	ung	ı, Dipl. Ing. J. Funke	: I	Festsetzungen, Begründung m	nit
			39167 lrx	deb	en, Abendstraße 14a		Erläuterung der Maßnahme un	ιd
						(der Festsetzungen	

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben. E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

158

Wasserverband Burg

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 30.09.2020 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

8 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird im Erfolgsplan festgesetzt

in den Erträgen auf 7.821.563 € in den Aufwendungen auf 7.222.088 € und damit ein Jahresergebnis von 599.475 €

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird im Vermögensplan festgesetzt

in den Finanzierungsmitteln auf 6.172.155 € in den Finanzierungsbedarf auf 6.172.155 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2021 Kredite aufgenommen in Höhe von 3.100.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2021 auf 4.039.200 € festgesetzt.

Seite 321

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Mario Schmidt Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- Die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, die die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 30.09.2020 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.100.000 EUR wurde erteilt.
- 3. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.039.200 EUR, der in Höhe von 3.885.100 EUR der Genehmigung bedarf, wurde genehmigt. Der Rest ist genehmigungsfrei.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 07.12.2020 bis 15.12.2020 während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 9:00 bis 17:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus. Mit Bezug auf die bestehenden Covid-19-Maßnahmen wird darum gebeten, bei erwünschter Einsichtnahme vorher einen Termin zu vereinbaren (Sekretariat: 03921 / 93 63 11).

Burg, 24. November 2020

Mario Schmidt Verbandsgeschäftsführer

-

2. Amtliche Bekanntmachungen

159

Wasserverband Burg

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 30.09.2020 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird gemäß Anlage 7 zum § 9 EigBVO LSA wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	51.387.216,50 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	Anlagevermögen	49.915.585,46 EUR
	Umlaufvermögen	1.470.617,28 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	1.013,76 EUR

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf Eigenkapital

4.847.474,96 EUR

Sonderposten 10.036.985,79 EUR empfangene Ertragszuschüsse 14.611.625,02 EUR Rückstellungen 1.590.543,68 EUR Verbindlichkeiten 20.300.587,05 EUR

 1.2
 Jahresgewinn
 428.445,41 EUR

 1.2.1
 Summe der Erträge
 7.444.425,63 EUR

 1.2.2
 Summe der Aufwendungen
 7.015.980,22 EUR

B. Der Jahresgewinn in Höhe von 428.445,41 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dabei teilt sich der Jahresgewinn wie folgt auf die einzelnen Sparten auf:

-> Trinkwasser 257.099,47 EUR
-> Schmutzwasser 117.856,30 EUR
-> Niederschlagswasser 53.489,64 EUR

C. Dem Verbandsgeschäftsführer Herrn Mario Schmidt wird für das Wirtschaftsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Burg, Burg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg, Burg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserverbandes Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden - Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Markkleeberg, den 17. Juni 2020

MARK-REV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Siegel)

gez. Kathrin Broda Wirtschaftsprüfer"

"Landkreis Jerichower Land Rechnungsprüfungsamt 14 09 03 10/19 Genthin, 2. Juli 2020 1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserverbandes Burg

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 22. Juni 2018, I.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG vom 24.03.1997 i.d.F. vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166, 179)

Die MARK-REV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hauptstraße 101, 04416 Markkleeberg, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 10. Februar 2020 den Jahresabschluss 2019 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Burg. Bei der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu

beachten

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum 26. Juni 2020 übergeben. Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Datum vom 17. Juni 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17. Juni 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte MARK-REV GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz"

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 07.12.2020 bis 15.12.2020 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, öffentlich aus. Mit Bezug auf die bestehenden Covid-19-Maßnahmen wird darum gebeten, bei gewünschter Einsichtnahme vorher einen Termin zu vereinbaren (Sekretariat: 03921 / 93 63 11).

Burg, 24. November 2020

Mario Schmidt Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

160

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 12.10.2020

Freiwilliger Landtausch: Lübars

Landkreis: Jerichower Land Verfahrensnummer: JL 9/0884/04

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Lübars nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

<u>Verfahrensgebiet</u>

14. Jahrgang, Nr. : 19 vom 30.11.2020

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lübars	4	14/28, 14/29
Lübars	5	95/2
Lübars	6	474/6

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 0,74 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen, der Beseitigung ungünstiger Grundstücksformen und der Verbesserung von Hof- und Flurlagen.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

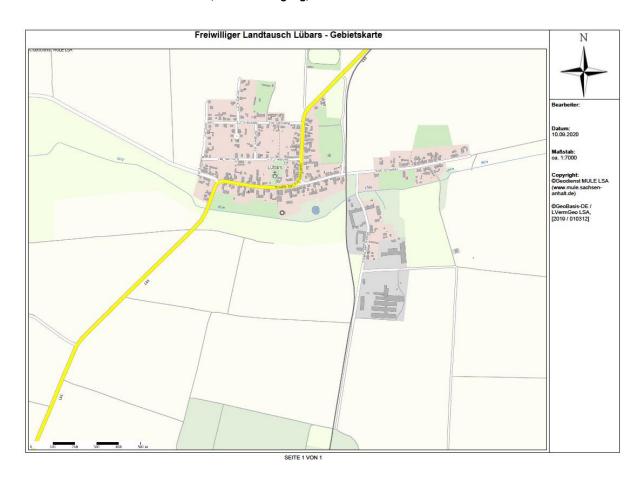
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Dessau-Roßlau, den 18.11.2020

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25 - 7006440 - 2020
Gemeinde Möckern, Stadt
Gemarkung Friedensau, Flur 1, Flurstücke 9, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 25, 10000, 10002 und 10040
Gemarkung Möckern, Flur 16, Flurstück 18/2

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBI. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Artikel 186 vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrs-flächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBI. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBI I S.2586) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Zum Verfahren hinzugezogen wurden die Flurstücke 25 und 10040, Flur 1, Gemarkung Friedensau und das Flurstück 18/2, Flur 16, Gemarkung Möckern.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7006440-2020, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 14.12.2020 bis 13.01.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung

und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

 $\begin{array}{ll} \mbox{Montag, Mittwoch, Donnerstag} & 8.00 - 13.00 \ \mbox{Uhr} \\ \mbox{Dienstag} & 8.00 - 18.00 \ \mbox{Uhr} \\ \mbox{Freitag} & 8.00 - 13.00 \ \mbox{Uhr} \end{array}$

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

162

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg (BAIUDBw, K2 Strausberg)

Dolle, den 23.11.2020

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vollzuges des Bundeswaldgesetzes bei der Überführung von Wald in eine andere Nutzungsform

Im Rahmen der Erweiterung der Clausewitz Kaserne Burg werden 6,66 ha Wald gemäß § 9 i.V.m. § 45 BWaldG und § 8 WaldG LSA in eine andere Nutzungsart umgewandelt (Rodung). Gemäß § 3 i.V.m. § 3c Satz 2 und Nr. 17.2.3. der Anlage 1 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist in diesem Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Antragsteller ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Anhörungsverfahren (§ 45 Abs. 2 BWaldG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von der beabsichtigten Rodung des Waldes sind nach Einschätzung des Bundesforstbetriebes Nördliches Sachsen-Anhalt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Waldumwandlung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetztes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt, Friedrich-Ebert-Str.11, 39291 Möser während der Bürozeiten zugänglich.

Im Auftrag gez. Wolfgang Rost

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg Redaktion:

Landkreis Jerichower Land SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus 39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701

Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.